

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 5 (1945)
Heft: 11

Rubrik: "Josef" und "Nepomuk" über die Filmzensur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze, die allein niemals zum gewünschten Ziele führen können. Hauptsache wäre, den Staat für die positiven Werke und Aufgaben des Films und einer Filmkultur gewinnen zu können, dass er mit allen Mitteln jene kulturell interessierten Organisationen und Unternehmungen unterstützen und fördern würde, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Kunst und die ethischen Werte des Films zu betonen.

Es wird nicht leicht sein, die kommende schweizerische Filmgesetzgebung in diesem Sinne zu gestalten und damit der Kultur einen unschätzbaren Dienst zu leisten. Die Wirtschaftsverbände werden sich nicht so leicht bereit finden, der kulturellen Seite den ihr gebührenden Platz einzuräumen. Solange wir die Wirtschaft nicht davon überzeugt haben, dass der künstlerisch und ethisch wertvolle Film das bessere Geschäft ist als der Schund, wird sie sich schwerlich zu einer Revision ihres Standpunktes bequemen. Zu beweisen, dass es so ist, dass sich künstlerisch und ethisch gute Programme bezahlt machen, ist Sache des Publikums, ist unsere Aufgabe.

„Josef“ und „Nepomuk“ über die Filmzensur

In der Schweiz darf jeder reden und schreiben was ihm durch den Kopf geht, solange er in den vom Gesetz ihm auferlegten Schranken sich bewegt, und das ist recht so. Auch wir beanspruchen das Recht der Meinungsäusserung und der Kritik und üben es aus, sooft es uns gut und nützlich scheint. Aber auch in diesen Dingen kann man nicht das „Weggli und den Batzen“ zugleich haben. Die Rede- und Pressefreiheit führt uns nur allzu leicht und allzu oft zu bedauerlichen Entgleisungen. Es besteht eben immer wieder die Gefahr, dass irgendwer irgendwo über irgendwas irgendwie öffentlich irgend etwas daherschreibt über Fragen, von denen er keinen blassen Schein hat.

Beim Film ist das umso leichter der Fall, als die einschlägigen Fragen hier recht kompliziert sind, und sich viele ungelernete Köche in dieser Küche zu betätigen wünschen; denn der Film interessiert ja allgemein, und jeder fühlt sich irgendwie kompetent und berufen, hier mitzureden. Wozu das führt möchten wir an zwei an sich sehr harmlosen, aber charakteristischen Beispielen zeigen. Es handelt sich um zwei vollkommen irreführende Zeitungsnotizen über das gleiche, wichtige Thema der Filmzensur.

Im „Ostschweizer Tagblatt“ äussert sich „Josef“ am 22. Mai in der Rubrik „Oeffentlicher Sprechsaal“ verärgert zum Carmen-Filmstreit von Rorschach (conf. unsere Kritik, Filmberater Nr. 1, Januar 1944 und unsere Artikel 4. Jahrgang, Nr. 17, November 1944, S. 77 und 5. Jahrgang, Nr. 9, Mai 1945, S. 49).

Der Einsender beklagt sich über die nach seiner Meinung engherzige Zensurpraxis des Rorschacher Stadtrates, die das schöne Städtchen am Bodensee zu einem wahren „Seldwyla auf filmischem Gebiet“ mache und die Rorschacher „dem Spotte preisgeben will“. Josefs Hauptargument lautet:

„Die eidgenössische Filmkommission prüft jeden Film, der eingeführt wird. Anstössige Filme werden nicht zugelassen und ausgeschaltet. Diese eidgenössische Kommission sollte genügen, um das Schweizervolk vor Sittenverderbnis zu bewahren.“

Diese Sätze sind vollkommen irreführend, weil absolut falsch. In der Schweiz bestand zwar seit Herbst 1939 für die Dauer des Krieges (sie wurde am 18. Juni 1945 durch Bundesratsbeschluss abgeschafft) eine pflichtmässige eidgenössische Vorzensur für alle öffentlich gezeigten Filme. Diese vom Armeestab, Abteilung Presse und Funkspruch, Sektion Film besorgte Sichtung berücksichtigte aber nur militärische und innen- wie aussenpolitische, nicht aber moralisch-kulturelle und künstlerische Gesichtspunkte. Die Wahrung der kulturellen und moralischen Belange gehört im Film wie auch auf anderen Gebieten ausschliesslich in die Kompetenz der Kantone und geschieht durch die verschiedenen kantonalen Filmgesetze (über 60 an der Zahl).

In der Filmseite der Nummer 164 vom 17. Juni 1945 der „Tat“ ergeht sich ein Leitartikelschreiber „Nepomuk“ ebenfalls über die eidgenössische Filmzensur. Er schreibt in diesem Zusammenhang folgende Sätze:

„Besonders lächerlich machte sich die Filmzensur in ihrem Verhalten gegenüber dem erfolgreichen Schweizer Film der Praesens A.-G. „Die letzte Chance“. Die in Lugano geborene und aufgewachsene Tessinerin Rossi, die englischen Offiziere, die im Film mitwirkten, wurden, bis sie im Film spielen konnten, aufs dümmste schikaniert, die Engländer während der Drehzeit polizeilich wie Verbrecher überwacht, so dass der Film um beinahe ein halbes Jahr zu spät gedreht werden konnte und die Praesens Gefahr lief, Hunderttausende von Franken zu verlieren, ganz abgesehen von dem finanziellen Schaden, der ihr durch das unqualifizierbare Gebahren der Filmzensur bereits entstanden war.“

Auch diese Ausführungen sind nicht nur ungenau und irreführend, sondern grundfalsch. Die Verzögerungen in der Schaffung des Filmes „Die letzte Chance“ fallen in keiner Weise der Filmzensur des Armeestabes, sondern anderen Instanzen zur Last. Wir möchten uns hier nicht zu der bedauerlichen Bewilligungspraxis und zum Mangel an Verständnis für unsere schweizerische Produktion von Seiten gewisser Stellen des Armeestabes gegenüber dem Film „Die letzte Chance“ im Sommer 1944 äussern. Wir möchten nur feststellen, dass die Filmzensur erst nach Fertigstellung, wenige Tage vor der Erstaufführung, angesprochen wurde und dass sie den Film anstandslos zur Vorführung freigegeben hat. In einem Communiqué an die Presse vom 3. November 1944 hat die Direktion der Praesens Film A.-G. dies selbst bestätigt, indem sie schrieb:

„Eine Vorzensur betreffend Inhalt des Filmes existiert keine. Die Bewilligungen betreffen nur Aussenaufnahmen, damit auf dem Film keine militärischen Objekte von Wichtigkeit oder keine zusammenhängenden Geländeaufnahmen, die militärisch interessant sind, erkannt werden könnten.“

Soviel wir wissen ist der Beginn der Dreharbeit besonders dadurch verzögert worden, dass sich die massgebenden Stellen im Armeestab nur sehr spät dazu entschliessen konnten, den drei internierten ausländischen Darstellern die Erlaubnis zum Drehen im Tessin zu geben. Es liegt uns nicht daran, eine im Einzelnen unwichtige Sache aufzubauschen und aus Mücken Elefanten zu machen; es scheint uns aber doch, dass solche immer wiederkehrende, aus der Luft gegriffene Behauptungen auf die Dauer nicht ohne schwere Nachteile für die Leser einer Zeitung sind; denn sie vermitteln ein ungenaues Bild von den Filmverhältnissen in der Schweiz.

Bibliographisches

Dr. Th. Kern: Die urheberrechtliche Wiedergabe insbesondere mittels Film und Schallplatte.

(Schulthess & Co. A.-G., Zürich 1945)

Die vorliegende Schrift ist ein interessanter Beitrag zur Klärung einiger umstrittener Fragen des Urheberrechts. Der Verfasser behandelt darin namentlich das Problem der Miturheberrechts-Gemeinschaft, die entsteht zwischen dem Urheber des Original-Werkes und demjenigen des Wiedergabe-Werkes. Ein wichtiges Beispiel dafür ist das Verhältnis zwischen dem Komponisten der Filmmusik und dem Filmproduzenten.

Sowohl das Original-Werk als das Wiedergabe-Werk ist gesetzlich geschützt (Art. 1, 4, 12, 13 des Bundesgesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst). Der Schutz von Wiedergabe-Werken ist aber kein absoluter. Er besteht nur insofern, als das Recht des am wiedergegebenen Original-Werk Berechtigten nicht verletzt wurde. Das Recht des Wiedergabe-Werk-Urhebers ist also gleichsam blockiert durch das stärkere Recht des Original-Werk-Urhebers. Diese Beschränkung kann beseitigt werden dadurch, dass beide das Urheberrecht am Wiedergabe-Werk gemeinsam ausüben. Eine solche Miturheberrechts-Gemeinschaft ist jedoch oft schwer-